

Allgemeine Teampartner- und Lieferbedingungen einschließlich abweichender Gerichtsstandsvereinbarung

Präambel /Ethische Regeln

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen gewerblichen Vertragspartner (künftig Teampartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Teampartner der Moringa Live Trading GmbH, Altendorf 69, 9411 St. Michael im Lavanttal, Österreich, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Bernhard Würfler, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: MORINGA LIFE) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und –sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Netzwerk-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln, ebenso wie unsere Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen, sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- Unsere Teampartner beraten ihre Teampartner ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Teampartner stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Vertriebspartner von MORINGA LIFE vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Teampartnerwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Teampartner verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Teampartner rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.
- Während eines Teampartnerkontakts informiert der Teampartner den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die Ware (z.B. Verwendungszweck, Beschaffenheit, Anwendung), oder auch – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.

- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Die Teampartner haben unter anderem auf die Einnahmehinweise und Vorsichtsmaßnahmen auf den Produktetiketten und etwaigem Begleitmaterial hinzuweisen. Einem Teampartner ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- Ein Teampartner darf keine Behauptungen über Waren oder deren Eigenschaften oder Wirkungen aufstellen, sofern diese nicht von MORINGA LIFE freigegeben worden sind.
- Teampartner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von MORINGA LIFE autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Teampartner werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- Ein Teampartner darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Teampartnern machen. Weiterhin darf ein Teampartner keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.
- Teampartner nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- Bei Kontakten zu sog. sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Teampartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit Teampartnern

- Teampartner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Teampartnern anderer Network-Marketing Unternehmen.

- Neue Teampartner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen der MORINGA LIFE gemacht werden.
- Es ist Teampartnern nicht gestattet, Teampartner anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Teampartnern nicht gestattet, andere Teampartner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von MORINGA LIFE zu bewegen.
- Die Pflichten der §§ 7–10 der nachfolgenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Unternehmen des Network-Marketing Bereichs verhalten sich die Teampartner von MORINGA LIFE stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Teampartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen von MORINGA LIFE vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen der Moringa Live Trading GmbH, Altendorf 69, 9411 St. Michael im Lavanttal, Österreich, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Franz Walter und Herrn Zmug Walter geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: MORINGA LIFE) und dem unabhängigen und selbständigen Teampartner.

(2) MORINGA LIFE erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) MORINGA LIFE ist ein innovatives Unternehmen, das in Europa, Deutschland und anderen Staaten über ein Teampartnernetzwerk hochwertige Moringaprodukte (künftig: Waren) vertreibt. Der Teampartner soll für MORINGA LIFE Waren vermitteln und wiederverkaufen, so dass der Wiederverkauf und die Vermittlung der Waren die Grundlage seines Geschäfts bildet, ohne dass

eine Verpflichtung zum Bezug von Waren besteht. Für seine Tätigkeit als Wiederverkäufer erhält der Teampartner eine entsprechende Marge aus Ein- und Verkaufspreise je erfolgreichen Wiederverkauf. Für seine Tätigkeit als Vermittler erhält der Teampartner eine entsprechende Provision je erfolgreicher Vermittlung. Um Teampartner zu werden, kann sich jeder bei MORINGA LIFE registrieren lassen, sofern er Unternehmer ist. Für die vorgenannte Tätigkeit ist es nicht erforderlich, andere Teampartner zu werben. Für diese Tätigkeit ist es außerdem nicht erforderlich, dass der Teampartner über die für das Starterset erforderlichen nicht erheblichen Kosten hinaus finanzielle Aufwendungen tätigt oder eine Mindestanzahl von Waren von MORINGA LIFE abnimmt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Teampartner zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende Teampartner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Teampartners. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt MORINGA LIFE dem Teampartner neben einer Auswahl verschiedener Startersets, die je Starterset unter anderem eine stark rabattierte Auswahl von Waren enthält, ein Online-Back-Office, das es dem Teampartner ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Provisionen und die Teampartner- und Downline-Entwicklungen zu haben, ebenso wie eine Landingpage zur Verfügung. Optional, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, hat der Teampartner die Möglichkeit, nach seiner freien Wahl sich Waren z.B. in Form eines monatlichen Abos zusammenzustellen und zu erwerben, die er an seine Endkunden verköstigen kann, um jene durch die Verköstigung von der Hochwertigkeit ebenso wie dem Wohlgeschmack der Waren von MORINGA LIFE zu überzeugen.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Jede natürliche oder juristische Person ist lediglich zum Erwerb einer Position innerhalb der Vertriebsstruktur von MORINGA LIFE berechtigt.

(2) Sofern eine juristische Person (z.B. GmbH, AG, Ltd.) einen Teampartnerantrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Gesellschafter sind jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der juristischen Person.

(3) Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sind – sofern vorhanden – ebenfalls der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen und es müssen alle Gesellschafter

namentlich genannt werden. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Gesellschafter sind gegenüber jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Online-Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Teampartner kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Teampartner bei MORINGA LIFE nur online registrieren. Bei der Registrierung ist er verpflichtet, den Teampartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an MORINGA LIFE auf den elektronisch vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Teampartner durch entsprechendes aktives Häkchensetzen vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(6) Änderungen der relevanten personenbezogenen Daten des Teampartners sind soweit möglich - unverzüglich im Backoffice von MORINGA LIFE an der hierfür vorgegebenen Stelle vorzunehmen und andernfalls MORINGA LIFE umgehend zu melden.

(7) MORINGA LIFE behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(8) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (5) und (7) geregelten Pflichten, ist MORINGA LIFE ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Teampartnervertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Provisionen zurückzufordern. Zudem behält sich MORINGA LIFE für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status des Teampartners als Unternehmer

(1) Der Teampartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Teampartner zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von MORINGA LIFE. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Teampartner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von MORINGA LIFE und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Teampartner hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Teampartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei

der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) sowie für die etwaige Beantragung einer Reisegewerbekarte (sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Teampartner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für MORINGA LIFE erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. MORINGA LIFE behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Teampartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von MORINGA LIFE werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Teampartner entrichtet. Der Teampartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von MORINGA LIFE Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 5 Einbeziehung des Vergütungsplans

(1) Der MORINGA LIFE-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der Teampartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Online-Antrages an MORINGA LIFE versichert der Teampartner zugleich, dass er den MORINGA LIFE-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) MORINGA LIFE ist zu einer Änderung der MORINGA LIFE-Teampartner-AGB und des MORINGA LIFE-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. MORINGA LIFE wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung des Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Teampartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an.

§ 6 Nutzung der Landingpage und des Back Offices

(1) Der Teampartner erwirbt für die Vertragslaufzeit ein Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und der Landingpage. Das Nutzungsrecht ist als einfaches auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem Teampartner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege der personalisierten Landingpage und des Backoffices berechnet MORINGA LIFE eine jährliche Wartungs-, Update- und Upgrade-Gebühr.

§ 7 Pflichten des Teampartners im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten

(1) Der Teampartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor

dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte oder das Eigentum (einschließlich der technischen Infrastruktur) von MORINGA LIFE, deren Teampartnern, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem Teampartner ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über MORINGA LIFE Produkte oder das Vertriebssystem zu machen. Der Teampartner wird sowohl im Rahmen seiner Verkaufstätigkeit als auch im Rahmen seiner Strukturarbeit nur solche Aussagen über die Waren des MORINGA LIFE-Sortiments sowie über das MORINGA LIFE-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den MORINGA LIFE Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Ferner ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. Heilaussagen zu Produkten, rechtswidrige medizinische oder therapeutische Wirkungen zu Produkten oder gesundheitsbezogene Produktwerbeaussagen) untersagt.

(3) Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Socialmedia-Nachrichten; Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam).

(4) Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Internetseiten, eigener Produktbroschüren, Produktlabel oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel ist dem Teampartner nicht gestattet. Die Bewerbung von MORINGA LIFE Leistungen über eigene oder fremde Internetseiten ist verboten und die Werbung ausschließlich über die offiziellen Seiten von MORINGA LIFE erlaubt. Für den Fall, dass der Teampartner die Leistungen von MORINGA LIFE in anderen Internet Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram), Online Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er stets nur die offiziellen MORINGA LIFE Werbeaussagen verwenden. Ferner muss der Teampartner bei der Bewerbung in anderen Internet Medien ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine offizielle Werbung oder Präsenz von MORINGA LIFE handelt.

(5) Die Werbung in elektronischen Medien und Massenmedien ist nur bedingt gestattet. Der Teampartner darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht per TV, Kabel-TV, Radio, Zeitung, E-Mail oder durch andere Formen elektronischer Medien oder Massenmedien für die Produkte und Leistungen von MORINGA LIFE werben. Die Genehmigung kann im freien Ermessen von MORINGA LIFE ohne jegliche Begründung vorenthalten werden.

(6) Die Waren von MORINGA LIFE dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich im Face-to-Face-Business, bei Homeparties oder -veranstaltungen oder in Online-Webinaren von den Teampartnern vorgestellt und vermittelt oder verkauft werden. Die Waren dürfen von dem Teampartner ferner auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden. Einschränkung hierbei ist, dass der Teampartner auf dieser Messe keine Produkte von Mitbewerbern oder anderen Network Marketing Unternehmen anbieten darf.

(7) Die Waren von MORINGA LIFE dürfen ausdrücklich NICHT in sonstigen stationären Einzelhandelsgeschäften (wie z.B. Supermärkten oder Tankstellen) oder über eigene oder

fremde Onlinepräsenzen vertrieben werden, soweit die Website nicht von MORINGA LIFE zur Verfügung gestellt wurde.

(8) Die Waren dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen und privaten Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, über einen eigenen Internetshop, Internetmärkten wie z.B. eBay, Amazon, YouTube oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen angeboten werden.

(9) Der Teampartner ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als „Unabhängiger Teampartner von MORINGA LIFE“ auszuweisen. Websites, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „Unabhängiger Teampartner von MORINGA LIFE“ aufweisen.

(10) Dem Teampartner ist es ferner untersagt Werbung über Verdienstmöglichkeiten oder Angaben zu seinen Provisionen gegenüber Dritten, insbesondere im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen zu machen, wobei es insbesondere untersagt ist, Einkommen zu garantieren oder Provisionschecks zum Nachweis des eigenen Erfolgs oder des Erfolgs eines Dritten zu verwenden. Ein Teampartner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Produkte von MORINGA LIFE von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden.

(11) Dem Teampartner ist es ferner untersagt, im Namen der MORINGA LIFE für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, Verträge abzuschließen oder sonstige Willenserklärungen abzugeben.

(12) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Teampartner verantwortlich zu übernehmen.

(13) Der Teampartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten.

(14) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) von MORINGA LIFE sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Teampartner ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von MORINGA LIFE über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder verändert oder bearbeitet werden.

(15) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens MORINGA LIFE, einer der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der MORINGA LIFE ist über die ausdrücklich zur Verfügung gestellten Werbematerialien und sonstigen offiziellen MORINGA LIFE Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist insbesondere nicht erlaubt, das Kennzeichen MORINGA LIFE, eine der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der MORINGA LIFE in identischer, ähnlicher oder abgewandelter Form als

Bestandteil der Firma, der E-Mail oder für Einträge in Telefon- und Branchenbüchern zu verwenden. Gleiches gilt für die URL (Universal Ressource Locator = Web-Adresse) sowie die Domain- oder in Subdomain-Namen einer Website.

(16) Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnung von MORINGA LIFE enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(17) Dem Teampartner ist es nicht erlaubt, auf Presseanfragen über MORINGA LIFE deren Leistungen, dem MORINGA LIFE Marketingplan oder sonstige MORINGA LIFE Leistungen zu antworten. Der Teampartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an MORINGA LIFE weiterzuleiten. Der Teampartner wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu MORINGA LIFE, den Waren des MORINGA LIFE Sortiments und zum MORINGA LIFE-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MORINGA LIFE äußern.

(18) Der Teampartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für MORINGA LIFE bewerben und vertreiben oder neue Teampartner gewinnen, die offiziell von MORINGA LIFE eröffnet wurden. Im Zweifel muss der Teampartner bei MORINGA LIFE nachfragen, wenn er neues Land „eröffnen“ möchte, ob dieses Land offiziell eröffnet wurde.

(19) Der Teampartner wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der MORINGA LIFE-Geschäftsleitung in dem hierfür durch MORINGA LIFE bereitgestellten Eventplanungssystem melden. MORINGA LIFE kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der MORINGA LIFE - Vertriebsorganisation nebst ihrer Mitglieder erforderlich ist.

(20) MORINGA LIFE ermöglicht dem Teampartner den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der Teampartner selbst oder aber seine Familienmitglieder andere Teampartner dazu veranlassen, Produkte in größeren Mengen für den Eigenverbrauch zu erwerben, die den persönlichen Gebrauch innerhalb eines Haushaltes unangemessen übersteigen. Durch eine jeweilige Neubestellung von Waren, versichert der Teampartner, dass von der vorherigen Bestellung mindestens 70 % dieser Warenlieferung für eigene Zwecke verbraucht wurden. Ferner darf der Teampartner selbst oder durch Dritte nicht mehr Waren erwerben, als er bei verständiger Würdigung innerhalb eines Monats verbrauchen kann.

(21) Ein Teampartner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei MORINGA LIFE registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch MORINGA LIFE für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für MORINGA LIFE verrichtet hat.

(22) Es ist dem Teampartner stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Teampartner von MORINGA LIFE zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(23) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von MORINGA LIFE ist nicht gestattet.

(24) Der Teampartner ist verpflichtet, die MORINGA LIFE umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen und der MORINGA LIFE Verhaltensrichtlinien sowie aller sonstiger Bestimmungen des Unternehmens, Mitteilung zu machen.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Dem Teampartner ist erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen, die nicht Wettbewerber sind, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Teampartner nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere MORINGA LIFE Teampartner zu vertreiben.

(3) Soweit der Teampartner gleichzeitig für mehrere Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Teampartner andere als MORINGA LIFE Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es dem Teampartner untersagt; andere MORINGA LIFE Teampartner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem Teampartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere Teampartner oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(6) Sofern der Teampartner neben seiner Tätigkeit für MORINGA LIFE für ein anderes Unternehmen tätig ist, ist er verpflichtet, die Tätigkeit unter Benennung der anderen Unternehmen an MORINGA LIFE zu melden.

§ 9 Geheimhaltung

Der Teampartner hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von MORINGA LIFE und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen, die Teampartner- und Vertragspartnerdaten

ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von MORINGA LIFE und seiner verbundenen Unternehmen mit seinen Anbietern, Herstellern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages fort.

§ 10 Teampartnerschutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation

(1) Jenem aktiven Teampartner, der einen neuen Teampartner erstmals für einen Vertrieb der Produkte von MORINGA LIFE gewinnt, wird der neue Teampartner in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Teampartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen Teampartner bei MORINGA LIFE für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt gesponserten Partners vom linken Team ins rechte Team oder umgekehrt ist nicht möglich. Sowohl ist ein Sponsorwechsel möglich, wenn die Setzposition links oder rechts unter den neuen Sponsors liegt und sowohl der alte und neue Sponsor dem Wechsel zustimmen. Allerdings nur unter Ausfüllung des Formulars „Sponsorwechsel“ was im Backoffice zum Download bereit steht. Dieses Formular ist vom alten sowie dem neuen Sponsor und vom wechselnden Teampartner zu unterschreiben und eingescannt an den Support@worldofmoringa.com zu senden. Nach Prüfung der Unterlagen von der MORINGA LIFE wird der Sponsorwechsel sofort zur nächsten Abrechnungsperiode vollzogen.

(2) MORINGA LIFE ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse eines gesponserten Teampartners aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der neue geworbene Teampartner oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des neu geworbenen Teampartners berichtigt. Sofern MORINGA LIFE durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits Teampartner bei MORINGA LIFE in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 12 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Teampartnern, die tatsächlich das MORINGA LIFE Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohleute), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt,

Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Teampartner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Teampartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die MORINGA LIFE unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Teampartner verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (3) hingewiesen, nach dem MORINGA LIFE bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) und (4) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (3) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat MORINGA LIFE das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 € fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Teampartner zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der Teampartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die MORINGA LIFE durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 entstehen, außer der Teampartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Teampartner stellt MORINGA LIFE, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Teampartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der MORINGA LIFE von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Teampartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die MORINGA LIFE in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen

MORINGA LIFE behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage

und/oder Lizenzstruktur, vor, die von dem Teampartner zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die MORINGA LIFE dem Teampartner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Teampartners geben dem Teampartner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teampartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Teampartners. Im Falle eines Widerspruchs ist MORINGA LIFE berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von MORINGA LIFE können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Teampartner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem MORINGA LIFE Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Teampartner in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Teampartners für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Die geleisteten Vergütungen im Sinne des (1) sind zunächst als Provisionsvorschuss in Höhe von 100 % der zu leistenden Vergütung zu verstehen. Erfolgt nach Abschluss des vermittelten Geschäfts ein Storno dieses Geschäftes oder gibt ein Teampartner aus der Downline eines Sponsors im Rahmen der Abwicklung von Widerrufs- oder Rückgaberechten nach Maßgabe der §§ 16 (8) und 23 verprovisionierbare Leistungen an MORINGA LIFE zurück, so wird MORINGA LIFE das IP-Konto des Teampartners durch Rückforderung des Provisionsvorschusses belasten, die dieser im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf Grund der Vermittlung dieser Waren oder Leistungen bezogen hatte.

(3) MORINGA LIFE behält sich selbst über seinen Payment-Anbieter (Payoneer) das Recht vor, den Teampartner oder für den Fall der Registrierung durch eine juristische Person oder Personengesellschaft den Antragssteller vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen bzw. Lieferung von Leistungen zum Nachweis seiner Identität aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann z.B. in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erfolgen und hat in der jeweils angeforderten Form und Frist nach der Aufforderung zu geschehen.

(4) MORINGA LIFE rechnet über den Provisionsanspruch wöchentlich ab. Fehlerhafte Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen sind MORINGA LIFE binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

(5) Die Abrechnung der Provision erfolgt netto und ohne Umsatzsteuer, es sei denn, der Teampartner teilt MORINGA LIFE im Back Office seine aktuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer des zuständigen Finanzamtes mit und erklärt hierdurch, dass er zum Vorsteuerausweis berechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Für Ausländische Teampartner wird auf die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umsatzsteuerrecht verwiesen.

(6) Erwirtschaftete Boni und Provisionen, die sich nach dem MORINGA LIFE Vergütungsplan richten, werden ausschließlich auf dem eigens dafür eingerichteten ID-Konto (Partnerkonto) im Backoffice-Bereich des Teampartners wöchentlich gutgeschrieben, von dem aus sich der Teampartner sein Guthaben auf seine Kreditkarte (Payoneer) transferieren kann. Beantragte Auszahlungen werden jeweils nach einer Frist von 14 Tagen nach der Beantragung der Auszahlung von MORINGA LIFE zur Anweisung gebracht. Pro Provisionsüberweisung wird das ID-Konto (Partnerkonto) des Teampartners mit einer Transaktions-Gebühr von EUR 0,50 belastet.

(7) MORINGA LIFE ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die MORINGA LIFE zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich und vertraglich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens der MORINGA LIFE gilt als vereinbart, dass dem Teampartner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(8) Verliert der Teampartner seinen Status als aktiver Teampartner nach Maßgabe des Vergütungsplans, so verfallen für diesen Zeitpunkt die Provisionsansprüche. Dem Teampartner ist es möglich, den Status als aktiver Teampartner durch entsprechende Qualifikation für die Zukunft erneut zu erlangen.

(9) MORINGA LIFE ist berechtigt, Forderungen, die der MORINGA LIFE gegen den Teampartner zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Teampartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Teampartners aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem Ausschluss kein zwingendes geltendes Recht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem Verbot kein zwingendes geltendes Recht entgegensteht.

(11) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen unterhalb einer Mindestauszahlungshöhe von 49,00 € werden nicht ausgezahlt. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei MORINGA LIFE für den Teampartner geführten Geschäftskonto fortgeführt und in der Folgeweche oder später nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe oder für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt unabhängig von dem Erreichen der Mindesthöhe an den Teampartner ausgezahlt. Für den Zeitraum der Nichtauszahlung der Vergütung besteht kein Recht auf Verzinsung des Vergütungsanspruchs oder der sonstigen Zahlungen.

§ 15 Sperrung des Teampartners

(1) Für den Fall, dass der Teampartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und/oder Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise (z.B. Identitätsnachweis) erbringt, steht MORINGA LIFE die vorübergehende Sperrung des Teampartners im MORINGA LIFE System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (3). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Teampartner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Vorführsets oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der Teampartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist die MORINGA LIFE zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch MORINGA LIFE als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich MORINGA LIFE das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. MORINGA LIFE behält sich insbesondere vor, den Zugang des Teampartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Teampartner gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Teampartner die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der MORINGA LIFE nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt oder die Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 16 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Rückgaberecht

(1) Der Teampartnervertrag wird für unbestimmte Zeit vereinbart und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch MORINGA LIFE liegt insbesondere bei einem Nichtbezahlen der jährlichen Gebühr im Sinne des § 6 (2) vor. Für diesen Fall wird der Teampartner nach Versäumen der Zahlungsfrist über einen Zeitraum von drei Monaten bei jedem Besuch in seinem Back Office an die zu erledigende Zahlung erinnert und danach bei noch immer nicht erledigter Zahlung auf den Status „inaktiv“ gesetzt, wodurch der Teampartner seinen Provisionsanspruch für den Zeitpunkt der Inaktivität verliert, ohne dass er zunächst die erworbenen Qualifikationspunkte (QV und CV) verliert, ebenso wie er für diese Zeit die Berechtigung zur Nutzung seines Backoffices verliert. Sofern der Teampartner hiernach auch nach mehr als 6 Monaten seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, werden zusätzlich auch die „Qualifikationspunkte“ gelöscht. Der Teampartner kann seinen Vertrag nun noch bis zu einer Frist von weiteren 6 Monaten (also insgesamt für 12 Monate nach Versäumen der Zahlungsfrist) wieder aktivieren, wobei für den Fall der Reaktivierung der Provisionsanspruch erst ab dem Zeitpunkt der Reaktivierung wieder auflebt und bei einer Reaktivierung mehr als 6 Monate nach Versäumen der Zahlungsfrist die erworbenen Qualifikationspunkte (QV und CV) auch für den Fall der Reaktivierung endgültig verloren bleiben. Wird der Vertrag auch innerhalb dieses Zeitraums nicht reaktiviert oder verlängert, so wird der Vertrag nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch gekündigt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch MORINGA LIFE liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten, wenn der Teampartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem Verstoß gegen § 14 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern der Teampartner auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermittelt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (4) oder 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist MORINGA LIFE ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen, wobei die ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann und an MORINGA LIFE unter E-Mail-Adresse support@worldofmoringa.com zu erfolgen haben.

(4) Domains, die das Kennzeichen „MORINGA LIFE“, eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von MORINGA LIFE in identischer oder ähnlicher Schreib- oder Sprachweise beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind nach entsprechender Aufforderung an MORINGA LIFE gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben.

(5) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Teampartnervertrag erfolgten, außer der Teampartner hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(6) Ein Teampartner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei MORINGA LIFE registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch MORINGA LIFE für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für MORINGA LIFE verrichtet hat.

(7) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Teampartner kein Recht auf Provisionierung, ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Teampartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(8) Direkt bei MORINGA LIFE im Rahmen der Vertriebspartnerschaft erworbene Waren oder Startersets [nicht aber die Lizenz- und Wartungsgebühr im Sinne des § 6 (2)], die unbenutzt und wiederverkäuflich sind, können, sofern die Vertriebspartnerschaft zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung nicht länger als drei Monate bestand, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages durch ordentliche Kündigung zurückgegeben bzw. rückabgewickelt werden und der Teampartner erhält 90 % der Nettokosten unter Beachtung der nachfolgenden Sätze zurück. Ausdrücklich nicht erstattet werden die Versandkosten für die Hinsendung der Ware oder des Startersets. Für Waren oder Startersets gilt das Rückkaufsrecht nur, sofern neben den vorangehenden Voraussetzungen für die Rückabwicklung das Mindesthaltbarkeitsdatum der zurückzugebenden Waren zum Zeitpunkt der Rückgabe noch mindestens 12 Monate beträgt und die Ware ungeöffnet ebenso wie wiederverkäuflich ist. Von dem zurückzuerstattenden Kaufpreis werden – soweit welche anfallen – die Rückversandkosten ebenso wie die im Zusammenhang mit der Rückversendung entstandenen Kosten nebst Bearbeitungskosten abgezogen. Zudem wird, sofern der Teampartner auf rückabgewickelten Kauf eine Provision erhalten hat und diese Provision zurückzuerstatten ist, diese Provision von dem rückerstatteten Kaufpreis abgezogen. Die Rückerstattung erfolgt – soweit möglich – in der gleichen Zahlungsweise wie die zuvor erfolgte Zahlung durch den Teampartner.

(9) Falls ein Teampartner gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von MORINGA LIFE beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft, es sei denn, dass der Teampartner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Teampartner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von MORINGA LIFE, so wird er als normaler Kunde geführt.

(10) Mit Beendigung des Vertrages durch Kündigung geht die Position des Teampartners im Vertriebssystem auf MORINGA LIFE über.

§ 17 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden

haftet MORINGA LIFE lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch MORINGA LIFE, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von MORINGA LIFE, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf Computer-Servern entstehen, haftet die MORINGA LIFE nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der MORINGA LIFE, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Teampartner sind für MORINGA LIFE fremde Informationen im Sinne des TMG.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte/ Tod des Teampartners

(1) MORINGA LIFE kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen. Für den Fall, dass der Teampartner mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies MORINGA LIFE unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

(2) Der Teampartner ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur nach Erreichen der Position „Team-Manager“ für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MORINGA LIFE und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Vertriebspartnerantrages des Dritten an MORINGA LIFE berechtigt, sofern nicht MORINGA LIFE von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Übertragung der Vertriebsstruktur ist nur an natürliche Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht Teampartner bei MORINGA LIFE sind. Eine Übertragung oder ein Kauf einer Vertriebsstruktur an Teampartner von MORINGA LIFE hingegen ist nicht erlaubt. Die Zustimmung kann durch MORINGA LIFE, sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Teampartner ist verpflichtet, MORINGA LIFE die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. MORINGA LIFE hat nach Eingang der schriftlichen Anzeige einen Monat Zeit, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen entfällt das Recht des Teampartners zum Verkauf der eigenen Vertriebsorganisation ebenso wie für den Fall, dass der

verkaufende Teampartner MORINGA LIFE noch Geld schuldet, gegen den Teampartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder der Teampartner sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. MORINGA LIFE erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Durch die Übertragung der Vertriebsstruktur endet der Vertrag zwischen den Parteien.

(3) Sofern als Teampartner eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(4) Sofern eine neue als Teampartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 30 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Teampartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Teampartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 30 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freien Ermessen von MORINGA LIFE steht, zulässig. MORINGA LIFE erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält MORINGA LIFE sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Teampartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(5) Der Teampartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Teampartners. Der Teampartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden, sofern der Teampartner den Erben zu Lebzeiten an MORINGA LIFE benennt. Mit dem/den Erben muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten, dann ein neuer Teampartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Teampartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf MORINGA LIFE über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist. Wird zu Lebzeiten kein Erbe benannt, ist eine Vererbung nicht möglich und der Vertrag endet mit Eintritt des Todes.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Teampartner seine Gesellschaft intern beendet gilt, dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Teampartnerposition verbleibt. Die sich trennenden

Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Teampartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies MORINGA LIFE durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Teampartnerschaft bei MORINGA LIFE behält sich MORINGA LIFE das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Teampartners führt, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Der Teampartner gewährt MORINGA LIFE unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von MORINGA LIFE gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MORINGA LIFE keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von MORINGA LIFE Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 21 Datenschutz

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung von MORINGA LIFE zu finden.

(2) Sie können unsere Website anonym besuchen, bei jedem Webseitenzugriff übermittelt ihr Internet-Browser zwar standardmäßig folgende Daten an unseren Webserver: das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs, die Absender IP-Adresse, die angefragte Ressource, die http-Methode sowie den http-User-Agent-Header. Unser Webserver speichert diese Daten jedoch getrennt von anderen Daten, eine Zuordnung dieser Daten zu einer bestimmten Person ist uns dabei nicht möglich. Nach einer anonymen Auswertung zu statistischen Zwecken werden diese Daten unmittelbar gelöscht.

(3) MORINGA LIFE setzt Cookies ein, um Anfragen und Anforderungen des Interessenten zuordnen zu können. Durch Cookies wird MORINGA LIFE in die Lage versetzt, die Häufigkeit von Seitenaufrufen und die allgemeine Navigation zu messen. Bei Cookies handelt es sich um

kleine Textdateien, die auf Ihrem Computersystem abgelegt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass einige dieser Cookies von unserem Server auf Ihr Computersystem überspielt werden, wobei es sich dabei meist um so genannte "Session-Cookies" handelt. "Session-Cookies" zeichnen sich dadurch aus, dass diese automatisch nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrer Festplatte gelöscht werden. Andere Cookies verbleiben auf Ihrem Computersystem und ermöglichen es uns, Ihr Computersystem bei Ihrem nächsten Besuch wieder zu erkennen (sog. dauerhafte Cookies). Selbstverständlich können Sie Cookies jederzeit ablehnen, sofern Ihr Browser dies zulässt. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Funktionen dieser Website möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, wenn Ihr Browser so eingestellt ist, dass keine Cookies (unserer Website) angenommen werden.

(4) MORINGA LIFE setzt Google Analytics ein, um Anfragen und Anforderungen des Interessenten zuordnen zu können. Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglicht. Die, durch den Cookie, erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website (einschließlich Ihrer IP-Adresse) werden an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten für die Websitebetreiber zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Google wird in keinem Fall Ihre IP-Adresse mit anderen Daten von Google in Verbindung bringen. Sie können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Bearbeitung der über Sie erhobenen Daten durch Google in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem zuvor benannten Zweck einverstanden.

(5) MORINGA LIFE verwendet sogenannte Social Plugins ("Plugins") des sozialen Netzwerkes Facebook, das von der Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA ("Facebook") betrieben wird. Die Plugins sind mit einem Facebook-Logo oder dem Zusatz "Soziales Plug-in von Facebook" bzw. "Facebook Social Plugin" gekennzeichnet. Eine Übersicht über die Facebook Plugins und deren Aussehen finden Sie hier: <http://developers.facebook.com/plugins>.

Wenn Sie eine Seite unseres Webauftritts aufrufen, die ein solches Plugin enthält, baut Ihr Browser eine direkte Verbindung mit den Servern von Facebook auf. Der Inhalt des Plugins wird von Facebook direkt an Ihren Browser übermittelt und von diesem in die Webseite eingebunden.

Durch die Einbindung der Plugins erhält Facebook die Information, dass Ihr Browser die entsprechende Seite unseres Webauftritts aufgerufen hat, auch wenn Sie kein Facebook-Konto besitzen oder gerade nicht bei Facebook eingeloggt sind. Diese Information (einschließlich Ihrer IP-Adresse) wird von Ihrem Browser direkt an einen Server von Facebook in den USA

übermittelt und dort gespeichert.

Sind Sie bei Facebook eingeloggt, kann Facebook den Besuch unserer Website Ihrem Facebook-Konto direkt zuordnen. Wenn Sie mit den Plugins interagieren, zum Beispiel den "Gefällt mir"-Button betätigen oder einen Kommentar abgeben, wird die entsprechende Information ebenfalls direkt an einen Server von Facebook übermittelt und dort gespeichert. Die Informationen werden zudem auf Facebook veröffentlicht und Ihren Facebook-Freunden angezeigt.

Facebook kann diese Informationen zum Zwecke der Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der Facebook-Seiten benutzen. Hierzu werden von Facebook Nutzungs-, Interessen- und Beziehungsprofile erstellt, z.B. um Ihre Nutzung unserer Website im Hinblick auf die Ihnen bei Facebook eingeblendeten Werbeanzeigen auszuwerten, andere Facebook-Nutzer über Ihre Aktivitäten auf unserer Website zu informieren und um weitere mit der Nutzung von Facebook verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Facebook die über unseren Webauftritt gesammelten Daten Ihrem Facebook-Konto zuordnet, müssen Sie sich vor Ihrem Besuch unserer Website bei Facebook ausloggen.

Zweck und Umfang der Datenerhebung und die weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten durch Facebook sowie Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen von Facebook: <http://www.facebook.com/policy.php>.

(6) Hinweis zu der Google +1-Schaltfläche: Mithilfe der Google +1-Schaltfläche können Sie Informationen weltweit veröffentlichen. Über die Google +1-Schaltfläche erhalten Sie und andere Nutzer personalisierte Inhalte von Google und unseren Partnern. Google speichert sowohl die Information, dass Sie für einen Inhalt +1 gegeben haben, als auch Informationen über die Seite, die Sie beim Klicken auf +1 angesehen haben. Ihre +1 können als Hinweise zusammen mit Ihrem Profilnamen und Ihrem Foto in Google-Diensten, wie etwa in Suchergebnissen oder in Ihrem Google-Profil, oder an anderen Stellen auf Websites und Anzeigen im Internet eingeblendet werden. Google zeichnet Informationen über Ihre +1-Aktivitäten auf, um die Google-Dienste für Sie und andere zu verbessern. Um die Google +1-Schaltfläche verwenden zu können, benötigen Sie ein weltweit sichtbares, öffentliches Google-Profil, das zumindest den für das Profil gewählten Namen enthalten muss. Dieser Name wird in allen Google-Diensten verwendet. In manchen Fällen kann dieser Name auch einen anderen Namen ersetzen, den Sie beim Teilen von Inhalten über Ihr Google-Konto verwendet haben. Die Identität Ihres Google-Profiles kann Nutzern angezeigt werden, die Ihre E-Mail-Adresse kennen oder über andere identifizierende Informationen von Ihnen verfügen. Verwendung der erfassten Informationen: Neben den oben erläuterten Verwendungszwecken werden die von Ihnen bereitgestellten Informationen gemäß den geltenden Google-Datenschutzbestimmungen genutzt. Google veröffentlicht möglicherweise zusammengefasste Statistiken über die +1-Aktivitäten der Nutzer bzw. gibt diese an Nutzer und Partner weiter, wie etwa Publisher, Inserenten oder verbundene Websites.

(7) Auf den Seiten von MORINGA LIFE sind Funktionen des Dienstes Twitter eingebunden. Diese Funktionen werden angeboten durch die Twitter Inc., 795 Folsom St., Suite 600, San Francisco, CA 94107, USA. Durch das Benutzen von Twitter und der Funktion "Re-Tweet" werden die von Ihnen besuchten Webseiten mit Ihrem Twitter-Account verknüpft und anderen Nutzern bekannt gegeben. Dabei werden auch Daten an Twitter übertragen. Wir weisen darauf hin, dass wir als Anbieter der Seiten keine Kenntnis vom Inhalt der übermittelten Daten sowie deren Nutzung durch Twitter erhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung von Twitter unter <http://twitter.com/privacy>. Ihre Datenschutzeinstellungen bei Twitter können Sie in den Konto-Einstellungen unter <http://twitter.com/account/settings> ändern.

(8) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, soweit der Teampartner diese im Rahmen des Bestell- oder Registrierungsvorgangs freiwillig mitteilt. MORINGA LIFE verwendet die übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten) ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

(9) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformationen (z.B. per Newsletter) werden die personenbezogenen Daten des Teampartners an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung, die auszahlende Bank oder Lieferanten weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Teampartners gelöscht. Daten, die aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden nach Abwicklung des Vertrages gesperrt, sofern der Teampartner nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung der personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(10) Der Teampartner ist jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu seinen Daten sowie Änderung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen. Sofern der Teampartner weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der E-Mail-Adresse support@worldofmoringa.com oder unter der in Absatz (1) genannten Postanschrift zur Verfügung.

(11) Diese Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von MORINGA LIFE einsehbar und abrufbar.

§ 22 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober

Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

§ 23 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei MORINGA LIFE als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt MORINGA LIFE Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der ersten Ware ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Antrages zur Teampartnerschaft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs oder des Vorführsets und der Ware.

Widerrufsfolgen:

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Teampartner bezogenen Waren gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an MORINGA LIFE zurückgeben.

Ein Teampartner kann sich nach dem Widerruf seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei MORINGA LIFE registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegt und der widerrufende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für MORINGA LIFE verrichtet hat.

§ 24 Vertrags- Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Kauf der Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs

Nachfolgende Vertrags- Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für den Verkauf von Waren an Teampartner, die diese Waren als Unternehmer zum Zwecke des Wiederverkaufs oder der gewerblichen Verköstigung an deren Kunden also als Unternehmer bei MORINGA LIFE einkaufen, wozu auch die Abo-Verträge [vgl. hierzu (8)] und das Starterset zählen. Alle Angebote von MORINGA LIFE sind freibleibend.

(1) Angebote, Preise und Annahme von Bestellungen, Vertragstexte, Vertragsschluss

(a) Alle Bestellungen des Teampartners zum Zwecke des Wiederverkaufs oder der Verköstigung erfolgen nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise von MORINGA LIFE. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstigen Kosten, wie zum Beispiel insbesondere anwendbarer Zölle.

(b) Die Präsentation des Produktangebots von MORINGA LIFE stellt kein bindendes Kaufangebot dar. Erst mit der Bestellung nach dem Durchlaufen des Bestellvorgangs macht der

Teampartner MORINGA LIFE ein verbindliches Kaufangebot. Der Teampartner bestellt bei Käufen über den Online-Shop von MORINGA LIFE die im Warenkorb befindlichen Produkte erst durch das Anklicken des Buttons „jetzt kostenpflichtig bestellen“ rechtsverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung auch per E-Mail oder – sofern MORINGA LIFE von der Übersendung einer Auftragsbestätigung absieht - durch Übergabe der Waren durch die MORINGA LIFE zustande. Wir speichern den Vertragstext und senden ihn Ihnen in der Bestätigungsemail zu. Für Bestellungen ist die Vertragssprache Deutsch.

(c) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben anfallen, ist MORINGA LIFE berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.

(2) Lieferbedingungen

(a) Die Lieferung erfolgt soweit nicht anders schriftlich vereinbart ab Werk binnen 7-10 Tagen nach Zahlungseingang. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der korrekten und rechtzeitigen Anlieferung bei MORINGA LIFE durch die Zulieferer der Produkte. Teillieferungen sind zulässig, außer sie sind für den Teampartner unzumutbar. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Teampartners als Besteller voraus.

(b) Mit Übergabe der Waren an den zuverlässigen Lieferanten geht die Gefahr auf den Teampartner über, wobei der Versand der Ware stets versichert erfolgt. Die Wahl des Transportmittels erfolgt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung durch MORINGA LIFE nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für die billigste und schnellste Beförderung.

(c) Entstehen der MORINGA LIFE aufgrund der Angabe einer falschen Lieferadresse oder eines falschen Adressaten zusätzlich Versandkosten, so sind diese Kosten von dem Teampartner zu ersetzen, außer sie hat die Falschangabe nicht zu vertreten.

(3) Versandkosten

Die einzelnen belieferten Staaten ebenso wie die anfallenden Versandkosten sind in den Versandinfos zu sehen. Die Versandinfos kann der Teampartner im Back Office finden.

(4) Zahlungsbedingungen

(a) Der Kaufpreis wird, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, mit Rechnungsstellung sofort fällig. Der Kaufpreis wird mit Vertragsschluss sofort fällig. Die Bezahlung erfolgt per Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung. Bei Bezahlung mit Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung wird Ihr Konto umgehend nach Erhalt der Bestellung belastet. Bei Bezahlung über die Zahlungsart „Zahlung per PayPal“ erfolgt eine Abtretung der Kaufpreisforderung an PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg („PayPal“). Die zur Zahlungsabwicklung erforderlichen Daten werden an PayPal übermittelt. Zum Zwecke der eigenen Bonitätsprüfung übermittelt PayPal Daten an Wirtschaftsauskunfteien (Auskunfteien) und erhält von diesen Auskünfte sowie ggf. Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (Wahrscheinlichkeits-

bzw. Score-Werte), in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Mit der Auswahl der genannten Zahlungsart erklärt der Kunde sich mit der Übermittlung der Daten an PayPal sowie der Durchführung von Bonitätsprüfungen einverstanden. Detaillierte Informationen hierzu und zu den eingesetzten Auskunfteien sind den Datenschutzbestimmungen von PayPal zu entnehmen, die Sie hier abrufen können. Eine Lieferung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Zahlung nach Maßgabe der jeweiligen Zahlungsmöglichkeit erfüllt sind.

(b) Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

(c) Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Zustellungen erfolgen, sofern nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist, auf Kosten des Teampartners.

(d) Der Teampartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem kann der Teampartner insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von MORINGA LIFE.

(6) Einräumung eines Widerrufsrechts, Rückgaberecht, Öffnung der Ware

Der Teampartner verpflichtet sich für den Fall des Wiederverkaufs der Waren, seinem Kunden – soweit dies gesetzlich gefordert ist - ein Widerrufsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen und hat nach einem Widerruf die Waren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zurückzunehmen.

(7) Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Mängelhaftung, Garantie

(a) Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in (b) - (d) nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

(b) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus der Sachmängelhaftung beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übergabe der Kaufsache. Ist der Teampartner Unternehmer (§ 14 BGB) und handelt er als solcher, so beträgt die Frist 12 Monate ab Übergabe der Sache. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz Fristen zwingend vorschreibt. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt ferner nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Übergabe und Übereignung der Ware) sowie um Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, handelt. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(c) Der Teampartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, schriftlich bei

MORINGA LIFE geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und die Mängelhaftung für offensichtliche Mängel ist ausgeschlossen. Pakete, die bei Anlieferung äußerlich leicht erkennbare Schäden aufweisen, dürfen nicht angenommen werden. In diesem Falle wird das Paket frachtfrei zurück geliefert und die Transportversicherung greift. Die Ware wird dann selbstverständlich nochmals neu und unverzüglich ausgeliefert.

(d) MORINGA LIFE ist berechtigt, die Ware während der Gewährleistungsfrist zu ersetzen. Nur wenn die Ersatzlieferung durch Verschulden von MORINGA LIFE nicht in angemessener Zeit erfolgt oder endgültig fehlgeschlagen ist, hat der Teampartner das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag rückgängig zu machen, die Herabsetzung des Preises oder Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen. Eine Ersatzlieferung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Sofern Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden, ist die Haftung von MORINGA LIFE § 17 dieser Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen beschrieben begrenzt.

(8) Besondere Bestimmung für Abo-Bestellungen

MORINGA LIFE bietet dem Teampartner die Bestellung von Waren als Abo-Bestellung an, damit der Teampartner diese Waren verköstigen oder wiederverkaufen kann. Der Teampartner kann sich zu Beginn der Abo-Bestellung sein zu bestellendes Warensortiment ebenso wie die Warenmenge frei unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben zusammenstellen. Das Abo wird monatlich ausgeliefert. Der Abo-Vertrag kann von dem Teampartner jederzeit im Back-Office abbestellt und hierdurch gekündigt werden, so dass der Vertrag für die nächste fällige Lieferung ohne Bestehen einer gesonderten Kündigungsfrist endet. Ebenso kann nach Beendigung eines Abo-Vertrages jederzeit im Back-Office ein neuer Abo-Vertrag geschlossen werden.

(9) Zahlung per Rechnung

In Zusammenarbeit mit Klarna bieten wir Ihnen den Rechnungskauf als Zahlungsoption an. Beim Kauf auf Rechnung mit Klarna bekommen Sie immer zuerst die Ware und Sie haben immer eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Die Zahlung erfolgt an Klarna. Bitte beachten Sie, dass Kauf auf Rechnung nur für Verbraucher verfügbar ist. Die vollständigen AGB zum Rechnungskauf für Lieferungen nach Deutschland finden Sie hier und die vollständigen AGB zum Rechnungskauf für Lieferungen nach Österreich finden Sie hier. Der Onlineshop erhebt beim Rechnungskauf mit Klarna eine Gebühr von [ADD FEE] Euro pro Bestellung.

Klarna prüft und bewertet Ihre Datenangaben und pflegt bei berechtigtem Interesse und Anlass einen Datenaustausch mit anderen Unternehmen und Wirtschaftsauskunfteien. Ihre Personenangaben werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und entsprechend den Angaben in Klarnas Datenschutzbestimmungen für Deutschland/ Österreich behandelt.

(10) Ergänzende Anwendbarkeit der Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen

Im Übrigen gelten die weiteren Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen auch für den

Verkauf von Waren an den Teampartner, die dieser als Unternehmer zum Zwecke des Wiederverkaufs an dessen Kunden bei MORINGA LIFE einkauft, ergänzend. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, hinsichtlich der §§ 1, 12, 17, 25 und 26 der Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen.

§ 25 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand

(1) Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist der Sitz von MORINGA LIFE. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 26 Schlussbestimmungen /Vorrang der Deutschen Sprache

(1) MORINGA LIFE ist zu einer Änderung der Allgemeinen Teampartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. MORINGA LIFE wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Teampartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Teampartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Teampartner- und Lieferbedingungen: 03.11.2016